



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2007

Nr. 4/2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen	43
Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung der Stadt Obernkirchen	44
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Obernkirchen	46
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättengebührensatzung)	47
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Eilsen	47
Satzung zur neunzehnten Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst	49
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2007	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2007	50
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hesse vom 11. April 1997	51
Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2007	51

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 11. April 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Obernkirchen“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen zeigt ein Nesselblatt mit drei Nägeln auf einer Kirche mit zwei hohen spitzen Türmen zur rechten und einem kleinen Turm zur linken Seite.

2. Die Farben der Flagge sind „weiß-gelb“; sie zeigt das Wappen nach Abs. 1.

3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Obernkirchen“.

§ 3 Ratszuständigkeit

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 40.000 EURO, und der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 8.000 EURO übersteigt.

2. Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 EURO nicht übersteigt.

§ 4 Ortsräte

1. Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- Gelldorf,
- Krainhagen und
- Vehlen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für diese Ortschaften jeweils 9.

3. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

4. Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wird den Ortsräten neben den in § 55 g Abs. 1 NGO genannten Aufgaben folgende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

- Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution der örtlichen Gemeinschaft

5. Abweichend von § 55 g Abs. 1 und 3 NGO werden Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte der Ortsräte wie folgt ergänzt:

- Bestellung der / des Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeisters und ihrer / ihres / seiner / seines Stellvertreterin / Stellvertreters

§ 5 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher, Ortsbeauftragte

1. Der Stadtteil, bestehend aus der früheren Gemeinde Röhrkasten, bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher.

2. Soweit Belange der Ortschaft Röhrkasten betroffen sind, nimmt die / der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

3. Die / Der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher erfüllt – wie die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister in den Ortschaften mit Ortsrat nach § 4 der Hauptsatzung i. V. m. § 55 f Abs. 3 NGO – die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- Entgegennahme der An-, Um- und Abmeldungen und Weiterleitung an die Verwaltung,
 - Annahme von Anträgen für die Ausstellung von Personalausweisen; Weiterleitung an die Verwaltung,
 - Annahme von Anträgen für die Ausstellung von Reisepässen und Kinderausweisen; Weiterleitung an die Verwaltung,
 - Aushändigung von neu ausgefertigten Personalausweisen und Reisepässen,
 - Erhebung von Gebühren für Reisepässe und Personalausweise,
 - Annahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Verwaltung,
 - Annahme von Änderungsanzeigen für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
 - Mitwirkung bei Zählungen, Erhebungen und Amtshilfeersuchen,
 - Meldung aller in der Ortschaft stattfindenden Tanzveranstaltungen und anderer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen,
 - Meldung aller neuen und weiteren Hundehaltungen,
 - Annahme von Lohnsteuerkarten zur Änderung und Weiterleitung an die Verwaltung mit den beweisenden Unterlagen,
 - Erteilung von gebührenfreien Lebensbescheinigungen für Rentenempfänger,
 - Beglaubigung von Abschriften, Kopien und Unterschriften,
 - Mitwirkung bei Wahlen,
 - Mitwirkung bei der Erfassung zur Fremdenverkehrsstatistik,
 - Durchführung der Aktion „Unser Dorf soll schöner werden“,
 - Überwachung der Flutlichtanlagen auf Sportplätzen,
 - Ausübung der Wegeaufsicht.
- Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.

4. Im Falle der Ablehnung von Hilfsfunktionen durch einzelne Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister kann der Rat auf Vorschlag des Ortsrates der betroffenen Ortschaft eine / einen andere / anderen Bürgerin / Bürger der Ortschaft ehrenamtlich als Ortsbeauftragte / Ortsbeauftragten mit der Wahrnehmung der in Ziff. 3 genannten Hilfsfunktionen betrauen.

Die / Der Ortsbeauftragte kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 NBG vorliegen.

Wie die / der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher führt die / der Ortsbeauftragte ihre / seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl der / des Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeisters bzw. bis zur Bestellung einer / eines neuen Ortsbeauftragten fort.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertretung des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des

Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Obernkirchen nimmt das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ehrenamtlich wahr.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragsteller können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.

2. Den Antragstellerinnen / Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Ziff. 1 und 2 nicht entsprochen ist.

4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Obernkirchen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen gute Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Entsprechend der Bedeutung für die Bürger erfolgt zusätzlich eine Hinweisbekanntmachung unter der Angabe der Fundstelle oder auszugsweise in den Tageszeitungen „Schaumburger Nachrichten“ und „Schaumburger Zeitung“ oder am Schwarzen Brett des Rathauses.

2. Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen andere Bekanntmachungen in den Tageszeitungen „Schaumburger Nachrichten“ und „Schaumburger Zeitung“. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der Zeitung, in der die Veröffentlichung zuletzt erfolgt.

An die Stelle der Veröffentlichung in den Tageszeitungen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses treten, wenn der Inhalt der

Bekanntmachung bereits von anderer Stelle in den genannten Zeitungen veröffentlicht wurde oder nur einen begrenzten Personenkreis betrifft.

3. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in einer der in Abs. 1 und 2 genannten Tageszeitungen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

5. Ungeachtet der Ausführungen in den Ziff. 1 bis 4 erfolgen Bekanntmachungen im Interesse einer zukunftsorientierten Information der Bürger – soweit möglich – zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Obernkirchen; ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 11 Einwohnerversammlungen

1. Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Das Recht der anderen Ratsmitglieder sowie des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte sowie der Fraktionen und Gruppen im Rat, ihrerseits über ihre Arbeit und deren Ergebnisse die Öffentlichkeit (z. B. durch eine Pressekonferenz) zu unterrichten und dazu auch die Bürger zusammenzurufen, bleibt hiervon unberührt.

2. Auf Verlangen des Rates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

3. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Ziff. 2 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

4. Den Fraktionen und Gruppen des Rates ist während einer Einwohnerversammlung auf Verlangen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Standpunkte zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen vom 19. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. April 2005 außer Kraft.

Obernkirchen, den 11. April 2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung der Stadt Obernkirchen

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Obernkirchen am 11. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Eine konsequente Anwendung der jeweils weiblichen und männlichen Bezeichnungen nebeneinander im Folgetext würde das Lesen der Satzung erschweren und die Verständlichkeit der einzelnen Regelungen in Frage stellen.

Es wird daher an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen und Männer in den Regelungen dieser Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 55,00 und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EUR 15,00 je Sitzung. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden darüber hinaus auf Nachweis bis zu einer Höhe von EUR 7,00 je Stunde ersetzt.

(2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten:

- Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse,
- Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen im Rat, jedoch jeweils beschränkt auf höchstens 20 Sitzungen im Jahr, sowie
- Besprechungen und Besichtigungen, Empfänge und sonstige Veranstaltungen, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss als Sitzung beschlossen worden sind.

(3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(4) Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste. Wird ein ordentliches Mitglied in einer Sitzung zeitweise durch einen Vertreter vertreten, so haben sich das ordentliche Mitglied und der Vertreter darauf zu verständigen, wer die Unterschrift leistet und damit den Anspruch auf Zahlung des Sitzungsgeldes, das insoweit nur einmal gezahlt wird, geltend macht. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.

(5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8 dieser Satzung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich die folgenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- an die stellvertretenden Bürgermeister EUR 110,00
- an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden EUR 110,00 zuzüglich EUR 2,00 je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied
- an die weiteren Beigeordneten EUR 60,00

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsräten, Ortsbeauftragte und Ortsvorsteher

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EUR 15,00 je Sitzung; für die Teilnahme an Fraktions- bzw. Gruppensitzungen der Ortsräte für jeweils höchstens sechs Sitzungen jährlich.

(2) Die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 110,00.

(3) Die Vorsitzenden der Ortsratsfraktionen bzw. –gruppen erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 20,00.

(4) Die Ortsbeauftragten erhalten als Ehrenbeamte der Stadt Obernkirchen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 110,00. Ist der Ortsbürgermeister oder ein Mitglied des Ortsrates zum Ortsbeauftragten berufen, so wird die Aufwandsentschädigung neben der nach Absatz 1 bzw. 2 zustehenden Entschädigung gezahlt.

(5) Die Ortsvorsteher erhalten als Ehrenbeamte der Stadt Obernkirchen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 170,00.

(6) § 1 Absätze 2 – 5 gelten entsprechend bzw. sinngemäß.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EUR 15,00 je Sitzung. Daneben werden ihnen Verdienstaufschlag und Reisekosten nach Maßgabe der §§ 6 und 8 ersetzt.

(2) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EUR 75,00 je Sitzung.

(3) § 1 Absätze 2 – 5 gelten entsprechend bzw. sinngemäß.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Stadt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- an die stellvertretenden Bürgermeister EUR 30,00
- an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden EUR 25,00
- an die weiteren Beigeordneten EUR 20,00
- an die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren EUR 10,00

(2) Die Ortsbürgermeister mit Hilfsfunktionen sowie die Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten erhalten als monatliche Durchschnittssätze EUR 10,00.

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben für die Dauer der Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 2 zuzüglich Wegezeit

- ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, und
- Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr bzw. als Mitglied eines Ortsrates oder eines Ausschusses oder die Ehrenbeamteneigenschaft für die Stadt entstanden ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

(3) Der Anspruch muss glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme der Tätigkeit eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens EUR 25,00 je angefangene Stunde und auf längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) begrenzt.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse, die keinen Entschädigungsanspruch nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu EUR 7,00 erhalten. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(6) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag oder Zahlung des Pauschalstundensatzes nach Absatz 5 außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr, es sei denn, dass der Antragsteller im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig ist.

(7) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse,

- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 bis 6 dieser Satzung geltend machen können und
- denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von EUR 7,00.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte, Schiedsperson

(1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 260,00.

(2) Die Schiedsperson für den Schiedsbezirk Obernkirchen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 30,00. § 49 Absatz 2 der Niedersächsischen Schiedsmannsordnung vom 28. Februar 1972 – Nds. GVBl. S. 128 – in der zur Zeit geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 8 Reisekosten

Für von der Stadt bzw. deren Organen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte sowie die Ehrenbeamten auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder werden daneben nicht gewährt.

§ 9 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils vierteljährlich gezahlt.

(2) Im Krankheitsfall werden die Entschädigungen für längstens zwei Monate weitergewährt. Die zweimonatige Frist beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ausübung des Amtes unterbrochen wird.

(3) Nach Ablauf dieser Frist erhält der Vertreter die Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet.

(4) Für die Dauer eines jährlichen Erholungsurlaubs bis zu einem Monat werden die Entschädigungen weitergewährt.

(5) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend.

(6) Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung der Stadt Obernkirchen vom 28. Mai 2003 außer Kraft.

Obernkirchen, den 11. April 2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Obernkirchen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 11. April 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Obernkirchen vom 6.5.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.5.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit in den Gruppen findet grundsätzlich werktags montags bis freitags für die

- | | |
|--|-------------------|
| a) Vormittagsgruppen:
4,50 Stunden | 07.45 - 12.15 Uhr |
| b) erweiterte Vormittagsgruppen:
6,00 Stunden | 07.45 - 13.45 Uhr |
| c) Ganztagsgruppen:
9,25 Stunden | 07.45 - 17:00 Uhr |
| d) Nachmittagsgruppen
4,00 Stunden | 13.00 - 17.00 Uhr |

statt.

Zusätzlich wird in allen Einrichtungen ein Frühdienst von 07.15 Uhr bis 07.45 Uhr und ein Spätdienst von 12.15 Uhr bis 12.45 Uhr angeboten, soweit hierfür Bedarf besteht. Während dieser Zeit findet keine Betreuung in der jeweiligen Gruppe statt.

2. § 4 Punkt 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Abmeldung (auch der Sonderzeiten) ist nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1.8.2007 in Kraft.

Obernkirchen, den 11. April 2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättegebührensatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.2.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert am 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 408) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 11. April 2007 folgende Gebührenänderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen vom 6.5.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.5.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenhöhe

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für einen

Vormittagsplatz	4,50 Stunden	90,00 €
Vormittagsplatz	6,00 Stunden	110,00 €
Ganztagsplatz	9,25 Stunden	155,00 €
Nachmittagsplatz	4,00 Stunden	65,00 €
Hortplatz (altersübergreifend)		145,00 €
Frühdienst	0,50 Stunden	5,00 €
Spätdienst	0,50 Stunden	5,00 €

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenermäßigung

Die Benutzungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten wie folgt ermäßigt werden, wenn der/die Antragsteller/in Wohngeld beziehen, für einen

Vormittagsplatz	4,50 Stunden	70,00 €
Vormittagsplatz	6,00 Stunden	85,00 €
Ganztagsplatz	9,25 Stunden	120,00 €
Nachmittagsplatz	4,00 Stunden	50,00 €
Hortplatz (altersübergreifend)		110,00 €

Verbessert sich das Einkommen dahingehend, dass die Grundlage zur Gebührenermäßigung entfällt, sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadt Obernkirchen anzuzeigen.

Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kindergartenjahr.

Für das in den Tageseinrichtungen angebotene Mittagessen ist bei Inanspruchnahme ein gesondertes Entgelt zu entrichten, welches kostendeckend erhoben wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Obernkirchen, den 11. April 2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Eilsen

Aufgrund der §§ 6 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (NDSGVBL S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (NDSGVBL S. 575) und der §§ 2 u. 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (NDSGVBL S. 41) und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (NDSGVBL S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2004 (NDSGVBL S. 634), hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 12. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bad Eilsen ist als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt die Gemeinde Bad Eilsen nach Maßgabe des § 72 Abs. 5 NGO einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten der Gemeinde Bad Eilsen für die Kurverwaltung, die Unterhaltung des Kurparks und anderer Parkanlagen, Beiträge an den Heilbäderverband, Zuschuss an den Kur- und Verkehrsverein Bad Eilsen aufgrund besonderer Vereinbarung, Wanderwege, Haus des Gastes, Toilettenanlagen in Parkanlagen, Gästeveranstaltungen.

Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- 75% durch Kurbeiträge,
- 25% durch allgemeine Steuermittel (Gemeindeanteil).

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Befreiung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

3. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie Zivildienstleistende,
4. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100% beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten i.S.d. Ziffer 4, die auf ständige Begleitung angewiesen sind,
6. bettlägerige Kranke und andere Personen, die für die Dauer des Aufenthaltes nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen,
7. Zweitwohnungsbesitzer, die sich nachweislich nur zu Eigentümerversammlungen, Versammlungen der Zweitwohnungsbesitzer oder zu Renovierungsarbeiten über maximal 5 Tage im Kalenderjahr im Erhebungsgebiet aufhalten.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird vorbehaltlich des Absatzes 2 nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Bei Tagesbesuchen wird ein Tageskurbeitrag erhoben.

Der Kurbeitrag beträgt pro Tag:

1. für die Einzelperson bzw. die erste Person einer Familie
ab 01.07.2007 2,20
2. für den Ehegatten, Lebenspartner und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
ab 01.07.2007 1,60 €

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages auf Antrag einen Jahreskurbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr zahlen. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend zu erfolgen. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Überzahlungen werden nicht erstattet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

1. für die in Abs. 1 unter Ziff. 1 genannte Person
ab 01.07.2007 80,00 €
2. für die in Abs. 1 unter Ziff. 2 u. in Abs. 2 genannten Personen
ab 01.07.2007 40,00 €

§ 5 Sonderregelungen

(1) Für Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 50% beträgt und für Patienten, die frisch operiert und maximal 14 Tage nach Entlassung aus einem Krankenhaus eine Kur antreten (AHB-Patienten) lautet der Kurbeitrag
ab 01.07.2007 1,60 €

(2) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten auf Antrag Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den 25. Aufenthalt in der Gemeinde.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld erstmalig mit Ausstellung der Jahreskurkarte, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7 Beitragserhebung

(1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist spätestens am ersten Werktag nach Ankunft des Kurbeitragspflichtigen zu zahlen, soweit die Einziehung nicht gemäß § 8 dieser Satzung erfolgt.

Der Jahreskurbeitrag ist mit der Ausgabe der Jahreskurkarte zu zahlen.

(2) Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes, wird der Kurbeitrag auf Antrag gegen Rückgabe der Kurkarte zeitanteilig erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an

den Beitragspflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach Abreise des Kurgastes. Dieses gilt nicht für eine Jahreskurkarte.

(3) Als Nachweis für die Zahlung des Kurbeitrages dient eine Kurkarte. Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden. Eine Erstattung von Kurbeiträgen findet in diesem Fall nicht statt.

(4) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, wer durch Betreiben eines Campingplatzes, einer Klinik oder Kurklinik, eines Sanatoriums oder Kurheimes, eines Hotels, einer Pension oder einer vergleichbaren Einrichtung den Aufenthalt Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet ermöglicht, hat den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen spätestens am ersten Tag nach dem Anreisetag eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Kurverwaltung anzumelden. Der von der Samtgemeinde Eilsen ausgegebene amtliche Meldeschein ist zu verwenden.

Der Kurbeitrag ist von dem Wohnungsgeber innerhalb von 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Samtgemeinde Eilsen auf Verlangen vorzulegen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

(3) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde Eilsen an den Kurbeitragspflichtigen oder auch den Wohnungsgeber halten. Der Kurbeitragspflichtige und der Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 u. 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Gemeinde Bad Eilsen sowie die Samtgemeinde Eilsen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

- entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung den nach Tagen berechneten Kurbeitrag nicht spätestens am 1. Werktag nach

Ankunft an die Gemeinde Bad Eilsen zahlt, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt,

- entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Kurkarte überträgt und/oder missbräuchlich verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am 1. Tag nach dem Anreisetag eine Kurkarte ausstellt, den Kurbeitrag nicht rechtzeitig einzieht, die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Kurverwaltung der Gemeinde Bad Eilsen anmeldet bzw. den Kurbeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zahlt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung kein Gästeverzeichnis führt, in das der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung und der An- und Abreisetag eingetragen sind oder wer sich weigert, das Gästeverzeichnis auf Verlangen der Samtgemeinde Eilsen vorzulegen, oder das Gästeverzeichnis nicht gem. § 8 Abs. 2 aufbewahrt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Bad Eilsen, den 12. April 2007

Der Bürgermeister
Rinne

Satzung zur neunzehnten Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6, 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die überwiegend Wohnzwecken dienen:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Grundstücksfläche, auf die sich die bauliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Grundstücksfläche der wirtschaftlichen Einheit nach § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Lindhorst, die als angeschlossenes Grundstück anzusehen ist.

(2) § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung, ob mit oder ohne Bebauung, festgesetzt ist, die tatsächliche Grundstücksfläche.

(3) § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken für Sondernutzung oder sonstige Nutzung, ob mit oder ohne Bebauung, die tatsächliche Grundstücksfläche.

Der § 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt,
2. entgegen § 17 seiner Anzeigepflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

Lindhorst, den 26. März 2007

Busche
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme und in der Ausgabe auf	558.500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme und in der Ausgabe auf	169.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A) 280 v. H.
 - b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B) 260 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €:
 Überschreitungen bis 300,00 €
 Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 €:
 Überschreitungen bis 500,00 €
 Bei Haushaltsansätzen über 6.000 €:
 Überschreitungen bis 10% des
 jeweiligen Haushaltsansatzes,
 höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €
 Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von
 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 15. Feb. 2007

Schlüter
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10/34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2007 mit Schreiben vom 27.03.2007 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 11. April 2007

Schlüter
 Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	338.600 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	33.800 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 23.02.2007

Böse	Mensching-Buhr
1. stellv. Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht: Niedernwöhren, d. 05.04.2007

Mensching-Buhr
 Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wiedensahl in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	464.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	141.400 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

